ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

DER WWO WASSERTECHNIK WÜRTTEMBERG-OBERSCHWABEN GMBH

HRB 759628, Geschäftsführung: Hr. Mario Filippelli
Riedstraße 25, 73760 Ostfildern,
Tel.: 0711 25 28 07 60, info@wtwo-gmbh.de

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Nachfolgende Allgemeine Mietbedingungen (nachfolgend: „**AMB**") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermietungsgeschäfte von Wasseraufbereitungsanlagen und Messgeräten sowie zugehörige Kartuschen und Patronen zur Wasseraufbereitung und Wasserkarbonisierung zwischen der WWO Wassertechnik Württemberg-Oberschwaben GmbH (nachfolgend: „**Vermieter**") und deren Vertragspartnern (nachfolgend: „**Mieter**"). Sofern bei der Bezeichnung der Mieter die männliche Form verwendet wird, erfolgt dies lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.2 Die AMB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen sowie gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.3 Ergänzenden, entgegenstehenden oder von diesen AMB abweichenden Bedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch ohne Zurückweisung im Einzelfall nicht Vertragsinhalt, es sei denn der Vermieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform (bspw. per E-Mail) zu. Eine solche Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Leistungen.

1.4 Die AMB gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AMB abweichender Bedingungen des Mieters die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.5 Abweichungen von diesen AMB bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Vermieters in Schrift- oder in Textform. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in schriftlicher, textlicher und mündlicher Form bleibt hiervon unberührt.

2 VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Der Mietvertrag kommt durch Angebot und Annahme zwischen den Parteien zustande. Angebot und Annahme haben in Schrift- oder Textform (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.

2.2 Angebote des Vermieters, sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.3 Der Vermieter ist berechtigt, das Angebot des Mieters innerhalb von 14 Werktagen anzunehmen. Eine eventuell durch den Vermieter versandte Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Angebots dar, es sei denn die diese erfolgt ausdrücklich verbindlich.

2.4 Der Vermieter nimmt das Angebot des Mieters an, indem sie dies schriftlich oder in Textform erklärt („**Auftragsbestätigung**") oder durch Gebrauchsgewährung der Mietsache an den Mieter.

2.5 Die Annahme des Vertragsangebots des Vermieters wird durch den Mieter entweder schriftlich oder in Textform oder durch Abholung bzw. bei Lieferung durch Entgegennahme der Mietsache durch den Mieter oder einer von diesem beauftragten Person erklärt.

2.6 Sollte die Auftragsbestätigung des Vermieters Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollte die Preisfestlegung technisch bedingten Übermittlungsfehlern unterliegen, ist der Vermieter zur Anfechtung berechtigt. Bereits erfolgte Zahlungen vor der Anfechtung werden dem Mieter unverzüglich erstattet.

2.7 Sämtliche zwischen dem Vermieter und dem Mieter bei Abschluss des Vertrages getroffenen Vereinbarungen sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich oder in Textform niederzulegen. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in schriftlicher, textlicher und mündlicher Form bleibt hiervon unberührt.

3 VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSUNTERLAGEN

3.1 Gegenstand des Mietvertrags ist die zeitweise entgeltliche Überlassung der im Vertrag bezeichneten Anlagen und Gegenstände inklusive des bezeichneten Zubehörs („**Mietsache"**). Zubehör sind insbesondere die Betriebs- und Gebrauchsanleitung der Mietsache.

3.2 Der Vermieter stellt dem Mieter eine Mietsache zur Verfügung, die in einem betriebsbereiten, verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand ist und sich für den im Vertrag vereinbarten Gebrauch eignet. Die Mietsache kann sowohl neuwertig als auch gebraucht sein, sofern sie die vorgenannten Anforderungen erfüllt. Der Mieter hat insbesondere keinen Anspruch auf miete eines Neugerätes.

3.3 Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter anstelle der im Angebot vorgesehenen Mietsache eine Mietsache mit gleichwertigen oder besseren technischen Eigenschaften zu überlassen, sofern dadurch der vertragsgemäße Gebrauch nicht beeinträchtigt und dadurch für den Mieter keine unzumutbaren Nachteile entstehen. Zusätzliche Kosten oder Mehraufwände für den Mieter entstehen hierdurch nicht.

3.4 Bei der Mietsache handelt es sich um technische Gerätschaften, welche hinsichtlich der technischen Leistungsparameter einer Toleranz von 10 % unterliegen („**Toleranz**"). Die Mietsache ist insbesondere gebrauchstauglich, solange die Toleranz nicht überschritten wird.

3.5 Maße und Gewichte der Anlagen sind Maximalangaben, die unterschritten werden können. Es obliegt dem Mieter, die Geeignetheit der Anlagen für die zugedachten Verwendungszwecke anhand dieser Werte sicherzustellen.

3.6 Öffentliche Äußerungen, Präsentationen, Illustrationen, Informationsunterlagen, bildliche Darstellungen oder sonstige Unterlagen des Vermieters sowie Anpreisungen oder Werbung des Vermieters stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.

3.7 Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in schriftlicher, textlicher und mündlicher Form bleibt hiervon unberührt.

4 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, KNOW HOW

4.1 Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, sonstigen Rechte sowie das Know-how des Vermieters bleiben vorbehaltlich einer abweichenden ausdrücklichen Vereinbarung Eigentum bzw.

Rechte des Vermieters. Dies gilt insbesondere für Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen, technische Unterlagen, Konzepte, Dokumentationen und sonstige Unterlagen.

4.2 Der Mieter darf diese Unterlagen und Informationen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vermieters weder vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen oder anderweitig verwerten. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Unterlagen und Informationen sowie für nicht offenkundiges technisches und kaufmännisches Know-how.

4.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden dem Mieter an dem im Rahmen der Leistungen entstandenen oder verwendeten Know-how sowie an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten des Vermieters keine über den zur vertragsgemäßen Nutzung der vereinbarten Leistung erforderlichen Umfang hinausgehenden Nutzungsrechte eingeräumt.

4.4 Zwingende gesetzliche Nutzungsrechte sowie Nutzungsrechte, die zur vertragsgemäßen Verwendung der gelieferten Ware oder der vereinbarten Leistung erforderlich sind, bleiben unberührt.

5 PREISE

5.1 Alle Preise des Vermieters sind Nettopreise in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Mehrwertsteuer und sonstige Kosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.2 Als Berechnungsgrundlage für den Mietzins sowie zusätzlich vereinbarte Leistungen gelten die während der vereinbarten Mietdauer vertraglich vereinbarten Preise oder die jeweils gültigen Preiskataloge des Vermieters bzw. Individualvereinbarungen.

5.3 Der Mietzins enthält nicht die Gebühren für den Auf- oder Umbau, die Inbetriebnahme, Abbauarbeiten, Transport bzw. Lieferung, Verbrauchsmaterialien und sonstige Leistungen, sowie für die Stellung von Arbeitskräften, sofern nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Reglung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde. Diese zusätzlichen Gebühren werden separat berechnet.

5.4 Der Mietzins versteht sich ferner ohne Einbeziehung von Betriebsmitteln und Verbrauchsmaterial (z. B. Strom, Wasser, Chemikalien etc.), sofern nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Reglung zwischen den Parteien des Mietverhältnisses getroffen wurde.

5.5 Der Mieter trägt die Gebühren sowie sonstige Kosten, die mit der Erfüllung von behördlichen Auflagen zusammenhängen und die mit dem Einsatz der Mietsache durch den Mieter in Zusammenhang stehen.

5.6 Die vom Vermieter erbrachten Leistungen und Lieferungen werden grundsätzlich einzeln erfasst und jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Eine abweichende Vereinbarung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

6.1 Es gelten die jeweils vereinbarten und in dem Mietvertrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

6.2 Sollte im Mietvertrag nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsmodalität bzw. -frist vereinbart sein, hat die Zahlung spätestens 8 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem in der Rechnung angegebenen Konto des Vermieters.

6.3 Der Mieter gerät mit Überschreiten des festgelegten Zahlungstermins in Verzug, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mahnung bedarf.

6.4 Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verlangen. Gerät der Mieter in Verzug, so behält sich der Vermieter vor, ein Inkassounternehmen mit der Forderungsbeitreibung zu beauftragen. Hierdurch entstehende zusätzliche Kosten sind vom Mieter zu tragen.

6.5 Befindet sich der Mieter mit einer Entgeltforderung in Zahlungsverzug, kann der Vermieter den Ersatz des nachweislich entstandenen und erforderlichen Verzugsschadens verlangen. Gegenüber Mietern, die keine Verbraucher sind, besteht zusätzlich der Anspruch auf die gesetzliche Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, soweit eine Verzugskostenpauschale gilt.

6.6 Die Rechnungsstellung wird nach Rückgabe der Mietsache vorgenommen. Beträgt die vereinbarte Dauer der Miete mehr als einen Monat, wird der Mietzins monatlich, jeweils zum Ende eines Monats, abgerechnet.

6.7 Der Vermieter ist berechtigt, Vorkasse oder Hinterlegung einer angemessenen Kaution zu verlangen. Verlangt der Vermieter eine Kaution, so ist diese vom Mieter in Bar in der im Mietvertrag vereinbarten Höhe vor Beginn des Mietverhältnisses zu hinterlegen. Eine Verzinsung der Kaution erfolgt nicht. Der Vermieter kann nach Ende des Mietverhältnisses mit unstreitigen offenen Forderungen aus dem Mietverhältnis mit der Kaution aufrechnen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe nach Ziffer 16 dieser AMB wird die Kaution an den Mieter zurückerstattet. Die Kaution wird dem Mieter innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe der Mietsache zurückerstattet, sofern die Prüfung der Mietsache durch den Vermieter gemäß Ziffer 16 Abs. 4 der AMB keine Beanstandungen ergibt. Liegen Beanstandungen gemäß Ziffer 16 der AMB vor, wird die Kaution – soweit erforderlich – zur Absicherung entsprechender Ansprüche einbehalten und spätestens nach deren Behebung zurückerstattet. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieter auf dessen Anfrage über den Stand der Behebung etwaiger Beanstandungen zu informieren.

7 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

7.1 Sämtliche Zurückbehaltungsrechte des Mieters gegenüber dem Vermieter sind ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um unbestrittene und / oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

7.2 Der Mieter ist nur zur Aufrechnung mit unbestrittenen und / oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

7.3 Der § 215 BGB (Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht nach Eintritt der Verjährung) bleibt unberührt.

7.4 Die Rechte des Mieters sind nur mit Zustimmung des Vermieters an Dritte abtretbar. Der Vermieter wird die Zustimmung zur Abtretung nicht verweigern, wenn der Mieter berechtigte Belange für eine Abtretung darlegen kann und diese das schützenswerte Interesse des Vermieters überwiegen. § 354a HGB bleibt unberührt.

8 MIETDAUER UND KÜNDIGUNG

8.1 Das Mietverhältnis ist zeitlich befristet auf maximal 12 Monate. Sofern eine genaue Bestimmung der Dauer möglich ist, wird diese im Mietvertrag festgehalten. Das Mietverhältnis beginnt bei Abholung bzw. bei Lieferung der Mietsache mit der Ankunft am Zielort. Das Mietverhältnis endet nach der im Mietvertrag festgelegten Dauer.

8.2 Kann die Länge der Mietdauer aufgrund äußerer Faktoren bei Vertragsschluss nicht genau bestimmt werden, wird diese vom Vermieter als Zeitraum angegeben, wobei eine maximale Mietdauer angegeben wird. Das Mietverhältnis endet in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe der Sache im vereinbarten Zeitraum, spätestens jedoch zum Ablauf der vereinbarten maximalen Mietdauer.

8.3 Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der vorherigen textlichen Zustimmung des Vermieters (z.B. per E-Mail). Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so stellt dies keine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses dar.

8.4 Die vorzeitige Rückgabe der Mietsache durch den Mieter entbindet diesen nicht von der Zahlung des vollen Mietzinses für die vertraglich vereinbarte Mietdauer. Die Rückgabe ist vorzeitig, wenn sie vor dem Ablauf der vereinbarten Dauer oder im Falle der Ziffer 8.2 dieser AMB vor dem vereinbarten Zeitraum erfolgt.

8.5 Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

8.6 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

8.7 Ein wichtiger Grund zugunsten des Vermieters liegt insbesondere vor, wenn gegen den Mieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von nicht nur geringfügigem Umfang durchgeführt werden oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtert haben und dadurch die Zahlung der vereinbarten Miete konkret gefährdet ist. In diesen Fällen ist der Vermieter zur Kündigung gegenüber Mietern, die Verbraucher sind, erst berechtigt, wenn der Mieter trotz Aufforderung keine angemessene Sicherheit leistet, es sei denn, eine Fristsetzung ist wegen besonderer Dringlichkeit oder offensichtlicher Aussichtslosigkeit unzumutbar. Die Stellung eines Insolvenzantrags oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begründet für sich allein nur dann kein Kündigungsrecht, wenn der Mieter Verbraucher ist. Zwingende insolvenzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

8.8 Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe kann der Vermieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses geltend machen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

9 MIETSACHE

9.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand. Der Vermieter behält sich geringfügige technische und optische Änderungen des Mietgegenstandes vor, die den vertragsgemäßen Gebrauch des Mieters nicht beeinträchtigen.

9.2 Die Mietsache inklusive Zubehör verbleibt im Eigentum des Vermieters.

10 GEFAHRENÜBERGANG UND ERFÜLLUNG

10.1 Der Gefahrenübergang auf den Mieter findet mit Abholung der Mietsache durch den Mieter statt. Der Vermieter erfüllt seine Übergabeverpflichtung durch Bereitstellung des Mietgegenstandes in seinem Lager am Geschäftssitz („**Erfüllungsort**").

10.2 Wird der Mietgegenstand durch den Vermieter oder eine von ihm beauftragte Spedition zum Mieter transportiert, trägt der Vermieter das Risiko einer zufälligen Beschädigung oder des zufälligen

Untergangs bis zur Übergabe an den Mieter. Der Mieter hat bei Übergabe erkennbare Schäden unverzüglich gegenüber dem Transporteur und dem Vermieter anzuzeigen und die Schäden zu dokumentieren.

10.3 Wenn dem Vermieter die Beschaffung eines bestimmten Mietgegenstandes nicht möglich ist, kann der Vertrag auch dadurch erfüllt werden, dass eine mindestens gleichwertige, wenn nicht leistungstechnisch höherwertige Mietsache bereitgestellt wird.

11 LIEFERUNG

11.1 Bei im Mietvertrag vereinbarter Lieferung der Mietsache hat der Mieter sicherzustellen, dass er selbst oder eine von ihm beauftragte Person bei der Anlieferung anwesend ist, um die Mietsache entgegenzunehmen.

11.2 Sollte bei Anlieferung keine Person auf Mieterseite anwesend sein, wird der Mietgegenstand an der vereinbarten Lieferadresse hinterlassen. Für diesen Fall gilt die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung durch den Mieter als anerkannt.

11.3 Soweit der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und soweit nicht anders vereinbart, werden für den Transport der Waren mit einem Verkehrsunternehmen Euro-Pool-Tauschpaletten nach den hierfür geltenden Tauschbedingungen verwendet. Der Mieter ist verpflichtet, bei Anlieferung der palettierten Ware die gleiche Anzahl tauschfähiger Paletten gleicher Art und Güte zurückzugeben. Für die Tauschfähigkeit gelten die jeweils einschlägigen technischen Anforderungen, insbesondere die UIC-Norm 435-4, soweit diese für die verwendeten Paletten anwendbar ist. Mit der bestimmungsgemäßen Übergabe der Paletten geht das Eigentum an den übergebenen Paletten auf den Mieter über. Der Mieter hat bei Anlieferung die Anzahl und Art der übernommenen Paletten zu bestätigen und etwaige Vorbehalte hinsichtlich deren Zustand oder Tauschfähigkeit auf den Lieferpapieren festzuhalten. Bei der Rückgabe hat er Paletten gleicher Anzahl und Art in tauschfähigem Zustand zu übergeben und sich die Rückgabe quittieren zu lassen. Wird der Tausch ganz oder teilweise verweigert, hat der Mieter dies auf den Lieferpapieren bestätigen zu lassen. Werden keine oder nicht genügend tauschfähige Paletten gleicher Art und Güte zurückgegeben oder werden Paletten wegen fehlender Tauschfähigkeit berechtigt zurückgewiesen, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die erforderlichen und angemessenen Kosten der Ersatzbeschaffung der fehlenden oder nicht tauschfähigen Paletten in Rechnung zu stellen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist.

12 HAFTUNG DES MIETERS

12.1 Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche Schäden an der Mietsache, die während der Mietzeit durch den Mieter, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritten, denen er den Gebrauch der Mietsache ermöglicht hat, schuldhaft verursacht werden und die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, welche infolge einer funktionsbeeinträchtigenden Veränderung der Mietsache durch den Mieter entstehen.

12.2 Im Falle des Verlusts der Mietsache haftet der Mieter für den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden daran trifft. Für die Dauer der Reparatur bzw. der Wiederbeschaffung schuldet der Mieter den vereinbarten Mietzins.

12.3 Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für von der Mietsache ausgehende Gefahren, auf die er vom Vermieter hingewiesen wurde und die im Übergabeprotokoll festgehalten wurden. Der Vermieter wird den Mieter, sofern hinsichtlich der vertraglich geschuldeten Mietsache erforderlich, in

den Gebrauch der Mietsache einweisen und auf mögliche Gefahrenquellen sowie Sicherheitsmaßnahmen, welche vom Mieter einzuhalten sind, hinweisen.

12.4 Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter freizustellen, wenn er aus Schadensereignissen, welche aus der Risikosphäre des Mieters stammen und in Zusammenhang mit der Mietsache stehen, von Dritten in Anspruch genommen wird.

13 HAFTUNG DES VERMIETERS

13.1 Schadensersatzsprüche des Mieters gegen den Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Mieters aufgrund Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Vermieter oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Mieter vertrauen darf.

13.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Mieters aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Nachstehender Absatz 5 bleibt davon unberührt.

13.3 Ebenso haftet der Vermieter bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Mieters aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Nachstehender Absatz 7 bleibt davon unberührt.

13.4 Die Einschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Vermieter, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

13.5 Die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist und der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen, dem Vermieter sonst Arglist zur Last fällt, der Vermieter eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat oder im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefer- und/ oder Leistungstermin vereinbart war. Das gleiche gilt, soweit die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Haftung gemäß gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

13.6 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse Epidemien, Pandemien wie Covid 19 und damit einhergehender Behinderungen des Transports, insbesondere des Seetransports, sowie anderweitiger Verkehrsstörungen oder durch sonstige nicht von dem Vermieter zu vertretende Vorkommnisse eintreten. Das Gleiche gilt für sonstige nicht von dem Vermieter zu vertretende Ereignisse, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

13.7 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse Epidemien, Pandemien wie Covid 19 und damit einhergehender Behinderungen des Transports, insbesondere des Seetransports, sowie anderweitiger Verkehrsstörungen oder durch sonstige nicht von dem Vermieter zu vertretende Vorkommnisse eintreten. Das Gleiche gilt für sonstige nicht von dem Vermieter zu vertretende Ereignisse, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

13.8 Der Vermieter haftet nicht bei kostenfreier technischer Beratung und Planung. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

13.9 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Vermieters für Schäden, die dem Mieter aus oder im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehen, für sämtliche Schadensfälle und Ansprüche eines Kalenderjahres insgesamt auf einen Höchstbetrag von EUR 250.000,00 begrenzt („**Haftungshöchstsumme**"). Übersteigt der Betrag, den die Haftpflichtversicherung des Vermieters aufgrund eines Schadensereignisses zur Befriedigung vom Mieter geltend gemachter Ansprüche tatsächlich an den Mieter oder für dessen Rechnung auszahlt, die vorstehende Höchstsumme, tritt an deren Stelle der von der Versicherung tatsächlich ausgezahlte höhere Betrag. Von der Haftungshöchstsumme ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Mieters aufgrund Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.

14 BETRIEB UND INSTANDHALTUNG DES MIETGEGENSTANDES

14.1 Der Mieter hat die Mietsache während der Dauer der Miete pfleglich und sachgemäß zu behandeln und die erforderlichen Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Zustand der Mietsache zu treffen.

14.2 Der Mieter ist während der Mietzeit verpflichtet, regelmäßige Inspektionen der Mietsache gemäß der Bedienungsanleitung und der Einweisung bei Übergabe durchzuführen. Dies umfasst insbesondere Funktions- und Dichtigkeitskontrollen. Der Mieter übernimmt während der Mietzeit die erforderliche Pflege und Instandhaltung der Mietsache, soweit es sich nicht um

(a) Mängel handelt, die bereits bei der Übergabe der Mietsache bestanden,

(b) Verschleiß, oder

(c) Wartungsmaßnahmen gemäß nachstehendem Absatz 3 handelt.

14.3 Der Vermieter ist während der Mietzeit für alle Wartungsarbeiten zu beauftragen, die laut Bedienungsanleitung oder Einweisung durch ein Fachunternehmen durchzuführen sind oder zu welchen sich der Vermieter durch einen separaten Wartungsvertrag verpflichtet hat. Auf Anfrage informiert der Vermieter den Mieter darüber, ob eine bestimmte Maßnahme als Wartung im Sinne dieses Absatzes oder als Inspektion gemäß Absatz 2 einzuordnen ist. Kann der Vermieter die Einordnung anhand der vom Mieter übermittelten Informationen nicht vornehmen, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen alle weiteren zumutbaren und erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

14.4 Für Wartungsverträge gelten gesonderte Vertragsbedingungen, soweit diese von den Bestimmungen dieser AMB abweichen oder sie ergänzen.

14.5 Notwendige Reparaturen sind dem Vermieter unverzüglich in mindestens Textform anzuzeigen. Die Beseitigung durch den Mieter bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter.

14.6 Kosten für Ersatz- und Verschleißteile sowie für Salztankreinigungen trägt der Mieter.

14.7 Die Verwendung des Mietgegenstandes durch den Mieter hat stets so zu erfolgen, dass keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen, sowie für Schäden am Mietgegenstand oder am Eigentum Dritter besteht. Gesetzliche und behördliche Vorschriften und Bestimmungen, sowie die für den Mietgegenstand maßgeblich Betriebs- und Gebrauchsanleitung sind einzuhalten.

14.8 Ein beschädigter Mietgegenstand, der den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entspricht, bzw. wenn von dem Betrieb des Mietgegenstandes eine Gefahr für die Gesundheit bzw. das Leben von Dritten besteht, darf grundsätzlich nicht mehr verwendet werden. Eine solche Beschädigung ist unverzüglich und schriftlich dem Vermieter zu melden.

14.9 Der Mieter darf ohne Zustimmung des Vermieters keine funktionsbeeinträchtigenden Veränderungen an der Mietsache vornehmen.

15 STEUERUNGSSOFTWARE

15.1 Sofern Bestandteil des Mietverhältnisses eine Anlage ist, die über eine Steuerungssoftware verfügt, gelten für die Bereitstellung, Nutzung und Aktualisierung der Steuerungssoftware die nachfolgenden Bestimmungen.

15.2 Die Steuerungssoftware ist Bestandteil der jeweiligen Anlage und dient ausschließlich deren Steuerung, Betrieb und bestimmungsgemäßer Nutzung. Die Nutzung der Steuerungssoftware ist grundsätzlich auf die Anlage beschränkt, in die sie bei Lieferung integriert wurde, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

15.3 Der Vermieter räumt dem Mieter an der Steuerungssoftware ein einfaches, zeitlich beschränktes Nutzungsrecht ein, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage erforderlich ist. Das Nutzungsrecht umfasst die Nutzung der bei Lieferung installierten Version sowie der vom Vermieter im Rahmen der vereinbarten Leistungen bereitgestellten Updates. Die Einräumung der Nutzungsrechte nach diesem Absatz ist auf die Dauer der bestimmungsgemäßen Nutzung der jeweiligen Anlage beschränkt. Eine weitergehende Übertragung, Unterlizenzierung oder sonstige Verwertung der Steuerungssoftware ist nicht gestattet.

15.4 Soweit der Mieter die Anlage an einen Kunden weitergibt oder im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit bei einem Kunden einsetzt, ist der Mieter berechtigt, diesem Kunden das zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage erforderliche Nutzungsrecht an der Steuerungssoftware einzuräumen. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, das entsprechende Nutzungsrecht dem jeweiligen Endnutzer der Anlage einzuräumen.

15.5 Der Mieter darf die Steuerungssoftware nicht verändern, vervielfältigen, dekompilieren, disassemblieren, zurückentwickeln oder sonst in einer Weise bearbeiten, die über die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage hinausgeht. Dies gilt auch für seine Kunden und Endnutzer. Gesetzlich zwingend zulässige Handlungen, insbesondere nach §§ 69d und 69e UrhG, bleiben hiervon unberührt.

15.6 Die Steuerungssoftware darf nicht unabhängig von der jeweiligen Anlage genutzt, vervielfältigt, veräußert, vermietet, verpachtet oder anderweitig wirtschaftlich verwertet werden.

15.7 Der Mieter ist verpflichtet, die vorstehenden Nutzungsbeschränkungen seinen Kunden aufzuerlegen und dafür Sorge zu tragen, dass diese die entsprechenden Verpflichtungen an ihre jeweiligen Endnutzer weitergeben.

15.8 Sämtliche Rechte an der Steuerungssoftware, insbesondere Urheberrechte, Markenrechte und sonstige Rechte des geistigen Eigentums, verbleiben beim Vermieter bzw. bei den jeweiligen Rechteinhabern. Durch die Einräumung der Nutzungsrechte werden keine darüber hinausgehenden Rechte übertragen.

15.9 Der Vermieter kann zur Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zustands der Anlage Updates für die Steuerungssoftware bereitstellen. Dies gilt insbesondere zur Behebung von Fehlern, zur Schließung von Sicherheitslücken sowie zur Anpassung an technische oder gesetzliche Anforderungen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

15.10 Soweit Updates im Rahmen der gesetzlichen Mängelhaftung oder einer ausdrücklich vereinbarten Leistung geschuldet sind, stellt der Vermieter diese dem Mieter nach Maßgabe der jeweils geltenden Vereinbarung zur Verfügung.

15.11 Der Mieter ist dafür verantwortlich, die ihm vom Vermieter bereitgestellten Updates seinen Kunden zur Verfügung zu stellen und die Installation bzw. Aktualisierung der Steuerungssoftware entsprechend den Vorgaben des Vermieters sicherzustellen, soweit die Installation nicht unmittelbar durch den Vermieter erfolgt.

15.12 Soweit Updates eine Verbindung zur Anlage über eine Fernwartungs- oder sonstige Kommunikationsverbindung erfordern, hat der Mieter die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Zugriffsrechte einzuräumen, soweit dies zur Durchführung der geschuldeten Aktualisierung erforderlich ist.

15.13 Funktionsänderungen oder Erweiterungen der Steuerungssoftware, die über die Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zustands hinausgehen, sind nicht Bestandteil der gesetzlichen Mängelhaftung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

16 RÜCKGABE DER MIETSACHE

16.1 Nach Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Mietdauer hat der Mieter die Mietsache in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand dem Vermieter zurückzugeben. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat durch Übergabe der Mietsache an den Vermieter zu erfolgen.

16.2 Die Rückgabe hat vollständig zu erfolgen und umfasst die im Vertrag bezeichneten Anlagen und/oder Messgeräte inklusive des bezeichneten Zubehörs. Ort der Rückgabe ist das Lager des Vermieters am Geschäftssitz, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

16.3 Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt genauer Prüfung durch den Vermieter, da exakte Fehlmengen, Beschädigungen oder Verschmutzungen erst nach genauer Überprüfung ermittelt werden können. Die bloße Entgegennahme des Mietgegenstandes durch den Vermieter stellt insbesondere kein Anerkenntnis der Rückgabe des Mietgegenstandes als ordnungsgemäß dar. Der Vermieter informiert den Mieter spätestens 30 Kalendertage nach der tatsächlichen und vollständigen Rückgabe der Mietsache darüber, ob Beanstandungen am Zustand der Mietsache bestehen.

16.4 Bei verspäteter Rückgabe gilt die vereinbarte Miete als Grundlage zur Berechnung der Nutzungsentschädigung für die Dauer der Verspätung.

16.5 Bei Verlust, Diebstahl oder endgültiger Unauffindbarkeit des Mietgegenstands haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern und soweit er den Verlust zu vertreten hat. Als Schadensersatz ist grundsätzlich der Zeitwert des Mietgegenstands im Zeitpunkt des Verlusts zu ersetzen; Versicherungsleistungen und sonstige Zahlungen Dritter werden angerechnet. Der Verlust oder Diebstahl ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und bei Diebstahl bei der Polizei anzuzeigen.

16.6 Erforderliche Kosten für Reinigung bei Verschmutzung und Reparaturkosten bei vom Mieter verursachten Beschädigungen werden dem Mieter nach Aufwand berechnet.

17 UNTERVERMIETUNG UND BESONDERE PFLICHTEN DES MIETERS

17.1 Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Mietsache durch den Mieter an einen Dritten ist untersagt. Eine abweichende Vereinbarung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Vermieter.

17.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen oder zu übertragen. Eine abweichende Vereinbarung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

17.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten vorzunehmen oder

zuzulassen, sowie Kennzeichnung, die durch den Vermieter angebrachte wurden, zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

18 MÄNGEL WÄHREND DER MIETZEIT UND ANZEIGEPFLICHT

18.1 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Störungen, Schäden oder den Verlust der Mietsache in Schrift- oder Textform mitzuteilen. Unterlässt er dies schuldhaft, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Ziffer 12 dieser AMB bleibt unberührt.

18.2 Soweit der Vermieter aufgrund der unterlassenen Anzeige des Mieters nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht zur Minderung oder zur Geltendmachung von Schadensersatz nach § 536a Abs. 1 BGB oder der außerordentlichen fristlosen Kündigung ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe nach § 543 Abs. 3 Satz 1 BGB berechtigt.

18.3 Der Mieter unterrichtet den Vermieter unverzüglich und in Textform über Veränderungen, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehen. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme, Pfändungen oder ähnlichen Maßnahmen Dritter, sowie bei Änderungen der Betriebsverhältnisse für den Mietgegenstand, welche die Beschädigung, bzw. die Gefährdung des Mietgegenstandes begründet oder erhöht. Ebenso bei Insolvenz- oder Vergleichsanträgen über das Vermögen des Mieters, sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Mieters.

18.4 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf dessen Verlangen in Textform Auskunft über den Standort des Mietgegenstandes zu erteilen.

19 VERJÄHRUNG

19.1 Abweichend von § 548 Abs. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Vermieters aus Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache 12 Monate ab Rückgabe der Mietsache, sofern der Mieter kein Verbraucher ist. Abweichend von § 548 Abs. 2 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Mieters, der kein Verbraucher ist, auf Ersatz von Aufwendungen 12 Monate ab Rückgabe der Mietsache.

19.2 Die Verjährungsfrist für sonstige Ansprüche des Mieters und Vermieters, die nicht von voranstehend Abs. 1 umfasst sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

20 BESICHTIGUNGSRECHT UND UNTERSUCHUNG DER MIETSACHE

20.1 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand zu den gewöhnlichen Betriebszeiten des Mieters nach vorheriger Ankündigung selbst zu besichtigen und zu untersuchen oder durch einen Beauftragten besichtigen und untersuchen zu lassen, um den Zustand der Mietsache zu kontrollieren. Die Ankündigung hat spätestens 4 Tage zuvor erfolgen.

20.2 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung im erforderlichen Umfang zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

21 WIDERRUFSRECHT

21.1 Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das der Vermieter nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informiert. Die Ausnahmen vom Widerrufsrecht sind in Absatz 2 geregelt. In Absatz 3 findet sich ein Muster-Widerrufsformular.

-WIDERRUFSBELEHRUNG-

(a) Widerrufsrecht

Mieter, die Verbraucher sind haben das Recht, binnen **vierzehn Tagen** ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die

WWO Wassertechnik Württemberg-Oberschwaben GmbH
Riedstraße 25
73760 Ostfildern
Telefon: +49 (0) 711 25 28 07 60
E-Mail: info@wtwo-gmbh.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das hier beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

(b) Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

-ENDE WIDERRUFSBELEHRUNG-

21.2 Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde. Entsprechende Ware ist mit einer als Hygienesiegel bezeichneten Versiegelung verschlossen und hieran erkennbar.

21.3 Über das Muster-Widerrufsformular informiert der Vermieter nach der gesetzlichen Regelung wie folgt:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

– An:

WWO Wassertechnik Württemberg-Oberschwaben GmbH
Riedstraße 25
73760 Ostfildern
E-Mail: info@wtwo-gmbh.de

Telefon: +49 (0) 711 25 28 07 60

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
– Bestellt am (*) /erhalten am (*):
– Name des/der Verbraucher(s):
– Anschrift des/der Verbraucher(s):
– Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
– Datum:

(*) unzutreffendes streichen

22 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SCHRIFTFORM

22.1 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Mietverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

22.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters. Der Vermieter bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.

23 SALVATORISCHE KLAUSEL

23.1 Sollte eine Bestimmung dieser AMB aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

23.2 Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser AMB aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AMB nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

23.3 Entgegen einem etwaigen Grundsatz, wonach eine Salvatorische Erhaltensklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

23.4 Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/ nichtige/ undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck der AMB entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Stand: September 2026